



Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie über folgende rechtliche Neuerung(en):

» **Thema**

Abfallrecht

» **Titel und Nummer:**

Delegierte Richtlinie (EU) 2023/544 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien

» **Hauptbetroffene Wirtschaftskreise:**

Hersteller und Importeure von Fahrzeugen, Zulieferer von Fahrzeugherstellern; Erstübernehmer und Behandler von Altfahrzeugen.

» **Inhalt:**

Der Anhang II der Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG wird geändert. Stoffverbote bestehen bezüglich der Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertigem Chrom in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen.

Die Änderungen der Ausnahmen von diesen Stoffverboten beziehen sich auf Einsatzbereiche von Blei.

- » Im Eintrag 2c i) wird die Ausnahme für Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke (Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent) bis 1. Jänner 2028 verlängert. Geeignete Alternativen sind verfügbar.
- » Mangels geeigneter Alternativen wurde der Eintrag 3 (Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent) weiter verlängert, wobei die Ausnahme jedoch 2025 überprüft wird.
- » Der Eintrag 5b wird geteilt in einen Eintrag 5b i) (Blei in Batterien in 12-Volt- bzw. 24-Volt-Anwendungen) und in einen Eintrag 5b ii) (Blei in Batterien, die in Anwendungen eingesetzt werden, die nicht unter Eintrag 5a oder 5b i) fallen). Die Ausnahme für Eintrag 5b i) wird 2025 überprüft und die Ausnahme gemäß Eintrag 5b ii) gilt für vor dem 1. Januar 2024 typgenehmigte Fahrzeuge und Ersatzteile für diese Fahrzeuge.

» **Inkrafttreten:**

Die Änderungen wurden am 10. März 2023 im Amtsblatt kundgemacht und treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung (30. März 2023) in Kraft. Der Bundesgesetzgeber hat diese Änderungen in der Altfahrzeugeverordnung (BGBl. II Nr. 407/2002 idgF) bis 1. Juli 2023 in nationales Recht umzusetzen.

» **Rechtsgrundlage:**

Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG

» **Link:**

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/544](#) zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien

» **Weitere Informationen:**

- » [Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG](#) (Rechtsakt)
- » [Altfahrzeugeverordnung BGBl. II Nr. 407/2002 idgF](#)
- » [USP-Infos am Unternehmerserviceportal zu Altfahrzeuge](#)
- » [BMK-RechtsInfos zur Altfahrzeugeverordnung](#)
- » [BMK-Infos zu Altfahrzeuge](#)

Freundliche Grüße
Ihr Umweltservice-Team
Service und Innovation | Umweltservice
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3635 | F 05-90909-3709
E michaela.leutgoeb@wkoee.at | W wko.at/ooe/umweltservice
W facebook.com/wkoee

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

» OFFENLEGUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Abteilung Service und Innovation | Umweltservice